



Datum: 12. März 2013

Beschlussvorlage - B/955/2013

Öffentlichkeitsstatus	öffentlich
Einbringer	Fachbereich II Soziales, Familie, Bildung

			Abstimmungsergebnisse			
BERATUNGSFOLGE	DATUM	TOP	JA	NEIN	ENTHALTUNGEN	EINSTIMMIG
Jugendhilfeausschuss	09.04.2013					

Änderung der Geschäftsordnung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Änderung der Geschäftsordnung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung wie in der Anlage beigefügt.

Sachverhalt

In der Vergangenheit mussten mehrmals Sitzungen des Unterausschusses Jugendhilfeplanung aufgrund von Beschlussunfähigkeit vertagt werden.

Sowohl seitens der Mitglieder des Ausschusses als auch seitens der Verwaltung wurde deshalb angeregt, die Geschäftsordnung zu verändern, um dem entgegen zu wirken.

Dazu wurden zwei Möglichkeiten beraten:

1. die Aufnahme einer Vertreterregelung
2. die Anlehnung an die Geschäftsordnung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung des Landesjugendhilfeausschusses, die im § 18, Punkt 2 besagt: „... die Ausschüsse sind unabhängig von der Zahl ihrer anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.“

Nach gründlichen Prüfungen des Fachdienstes Rechtsangelegenheiten und Kommunalaufsicht wurde die zweite Variante als sehr problematisch und rechtswidrig befunden.

Auszug dazu aus der Stellungnahme des Fachdienstes Rechtsangelegenheiten und Kommunalaufsicht:

„... Ziel der Norm ist die Beteiligung möglichst aller Mitglieder und nicht nur einzelner an der Beschlussfassung in den Gremien und die Erreichung der größtmöglichen Akzeptanz in einzelnen Angelegenheiten. Die Beschlussfassung soll auf möglichst breiter Basis erfolgen und so einem Missbrauch der Meinungsbildung von Minderheiten begegnet werden. Dieser kann sich daraus ergeben, dass die Teilnahme mehrerer Mitglieder des Unterausschusses aus beruflichen oder persönlichen Gründen nicht erfolgen kann. ...“

Vom Fachdienst Rechtsangelegenheiten und Kommunalaufsicht wurde auf die bestehende Geschäftsordnung des Kreistages und seiner Ausschüsse verwiesen, an der sich alle Ausschüsse *„... wegen des einheitlichen Bildes der kreisinternen Rechtsregeln...“* orientieren sollten.

Der Fachdienst Rechtsangelegenheiten und Kommunalaufsicht empfiehlt, eine Vertreterregelung in die Geschäftsordnung aufzunehmen.

Weiterhin sollten Regelungen, die bereits in den Dokumenten des Kreistages und seiner Ausschüsse festgelegt sind, nicht nochmals in der Geschäftsordnung des Unterausschusses aufgeführt werden.

In der Stellungnahme des Fachdienstes Rechtsangelegenheiten und Kommunalaufsicht heißt es dazu:

„Ich empfehle, die bereits in der Geschäftsordnung des Kreistages und seiner Ausschüsse geltenden Punkte nicht mehr in die Geschäftsordnung des Unterausschusses aufzunehmen. ... Nur die Passagen, die ausschussspezifisch von der Geschäftsordnung des Kreistages und seiner Ausschüsse abweichen sollen, müssten neu gestaltet werden.“

Aus diesen Gründen empfiehlt der Fachdienst Rechtsangelegenheiten und Kommunalaufsicht den in der Anlage beigefügten Entwurf der neuen Geschäftsordnung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung.

Czuratis
Fachbereichsleiterin

Anlage
Geschäftsordnung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung